



Pflegefachtag Nürnberg

Perspektive der Pflegefachassistentenausbildung

26. September 2024

Pflegefachassistenteneinführungsgesetz

- Flickenteppich aus 27 verschiedenen landesrechtlichen Ausbildungen in der Pflegehilfe und Pflegeassistenz

- Einführung einer bundeseinheitlichen generalistischen Pflegefachassistentenausbildung

Bedarf und Ziel

Veränderte Versorgungsstruktur bedingt reformierte Ausbildung in der Pflege und schafft neues generalistisches Pflegeverständnis

Steigende fachliche Anforderungen erfordern eine fundierte Wissensbasis und berufliche Handlungskompetenzen auf QN3-Niveau

Bedarf eines neuen Personalmixes mit entsprechender zielgenauen, kompetenzorientierten Aufgabenverteilung

Gewährleistung einer dauerhaft kostenfreien Ausbildung mit verbindlich geregelter Ausbildungsvergütung

Langfristige Versorgungssicherung wie auch Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit zur Pflegeausbildung nach Pflegeberufegesetz (PflBG)

Steigerung der Attraktivität dieses für die Zukunftsfähigkeit der Pflege bedeutsamen Berufes

Bedeutung für die Ausbildung in Bayern

Aktuell

- **Zwei landesrechtlich geregelte, staatlich nicht reglementierte, Pflegehelferberufe**
- berufsfachschulische Ausbildung für die **Krankenpflegehilfe** und für die **Altenpflegehilfe**

Zukünftig

- **Eine bundesrechtlich geregelte und staatlich reglementierte Pflegefachassistentenausbildung**

Aktueller Stand im Gesetzgebungsverfahren

Experten-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Eckpunkten in Form von fachlichen Empfehlungen



Referentenentwurf



Kabinettvorlage

KABINETTVORLAGE

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung (Pflegefachassistenteneinführungsgesetz)

Ausbildungsziel



- Vermittlung der unter Beachtung der Pflegeprozessverantwortung von Pflegefachpersonen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen zur selbständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen in nicht komplexen Pflegesituationen sowie für die Mitwirkung an Pflegemaßnahmen in komplexen Pflegesituationen für Menschen aller Altersstufen

Zugang, Dauer und Struktur der Ausbildung

Zugangsvoraussetzung:

- Hauptschulabschluss bzw. anderer gleichwertiger Schulabschluss oder
- positive und sachlich begründende Prognose der Pflegeschule



Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistent oder zur Pflegefachassistenzperson (Vollzeit: 18 Monate, Teilzeit: höchstens 36 Monate)

Theoretischer und praktischer Unterricht

- An staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Pflegeschulen

Praktische Ausbildung

- Drei Pflichteinsätze und Stunden zur freien Verfügung
- Wesentlicher Bestandteil: Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 %

Verkürzungsmöglichkeiten

Anrechnung auf bis zu ein Drittel der Ausbildungsdauer

- Andere **gleichwertige** erfolgreich **abgeschlossene Ausbildungen** oder erfolgreich **abgeschlossene Teile** einer solchen
- Mindestens **18-monatige praktische Vollzeittätigkeit oder Teilzeittätigkeit** in der Pflege, wenn nicht länger als 36 Monate her
- Anderweitig erworbene **Kompetenzen in entsprechendem Umfang**, die in einem Kompetenzfeststellungsverfahren festgestellt worden sind

Verkürzung praktische Ausbildung um vollen Umfang und Verkürzung theoretischer und praktischer Unterrichts auf 320 Stunden (Vorbereitungskurs)

- Bei **Abbruch einer Ausbildung nach PfIBG erst nach dem Ende des zweiten Ausbildungsdrittels**, sofern nicht länger als 36 Monate her
- Bei einer **mind. 36-monatigen praktischen Vollzeittätigkeit oder Teilzeittätigkeit** in der Pflege, sofern nicht länger als 36 Monate her

Anrechnung der kompletten Dauer der Ausbildung

- Sofern **Zwischenprüfung der generalistischen Ausbildung nach PfIBG bestanden wurde** und nicht länger als 36 Monate her

Finanzierung

Finanzierung der Kosten durch Ausgleichsfonds
(entsprechend Finanzierung Pflegefachkraftausbildung nach PflBG)

Verwaltung und Organisation auf Länderebene

Nutzung bestehender Fondsstrukturen

Kein Abzug eines Wertschöpfungsanteils, d.h. Refinanzierung ohne Abzug der Arbeitsleistung der auszubildenden Person

Inkrafttreten

1. Januar 2027

- Start der Ausbildung nach PflFAssG

1. Januar 2026

- Inkrafttreten einzelner Regelungen zur Finanzierung und zwecks inhaltlicher Vorbereitung der Ausbildung

Anwendungs- und Übergangsvorschriften

- Fortgeltung der „alten“ Berufsbezeichnungen (betrifft auch bayerische Helferausbildungen)
- Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen
- Übergangsvorschriften für landesrechtliche Ausbildungen
- Evaluierung einzelner Vorschriften bis zum 31. Dezember 2031



Referat44@stmgp.bayern.de

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Haidenauplatz 1
81667 München

Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg

Telefon: +49 89 95414-0

Fax: +49 89 540233-90999

www.stmgp.bayern.de

Wir sind bei Facebook und Instagram:
[@gesundheitspflegebayern](https://www.facebook.com/gesundheitspflegebayern)